

Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis

**bibliothek
altes Reich
baR**

herausgegeben von
Anette Baumann,
Stephan Wendehorst
und
Siegfried Westphal

Band 11

Oldenbourg Verlag München 2012

Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis

Herausgegeben von
Anja Amend-Traut, Anette Baumann,
Stephan Wendehorst
und Steffen Wunderlich

Oldenbourg Verlag München 2012

Gedruckt mit Unterstützung der JenAcon Foundation gGmbH

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2012 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Tel: 089 / 45051-0
www.oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Titelbild: Ausschnitt aus Audienz am Kammergericht in Wetzlar, Kupferstich von Peter Fehr (1681–1740), um 1735, Städtische Sammlungen Wetzlar.

Einbandgestaltung: hauserlacour

Druck und Bindung: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Dieses Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706

ISBN 978-3-486-71025-0

eISBN 978-3-486-71484-5

Inhalt

Vorwort	7
Höchste Reichsgerichtbarkeit als mediales Ereignis. Einleitung	9
<i>Steffen Wunderlich</i>	
Das Bild der höchsten Reichsgerichtsbarkeit in Chroniken der Frühneuzeit	19
<i>Andreas Deutsch</i>	
Visualisierung des Reichskammergerichts. Das Beispiel der Audienz	45
<i>Maria von Loewenich</i>	
Zwischen Arkanum und Öffentlichkeit: Die Visitation des Reichskammergerichts von 1767 bis 1776	69
<i>Alexander Denzler</i>	
„Es kommt mit einem Reichs=Agenten hauptsächlich darauf an ...“. Die Reichshofratsagenten und ihre Bedeutung für die Kommunikation mit dem und über den Reichshofrat (1658–1740)	97
<i>Thomas Dorfner</i>	
Reichsstädtische Reichshofratsprozesse als mediale Ereignisse	113
<i>David Petry</i>	
„Aus dem Munde gefallen“. Reichskammergerichts-Zeugenverhöre – eine Quellenkritik	133
<i>Matthias Bähr</i>	
Von Religionsfriedenstatbeständen, Landfriedensbruch und Reformationsprozessen am Reichskammergericht	151
<i>Tobias Branz</i>	
Kommunikationsstrategie „in causa der Wasservögel“. Die Fugger vor Gericht	179
<i>Britta Schneider</i>	
Das Oberappellationsgericht Celle als Mittler zwischen Reichsjustiz und territorialer Gerichtsbarkeit	191
<i>Stefan Andreas Stodolkowitz</i>	

Die Real Chancilleria und Audiencia von Granada – ihre Inszenierung und Bedeutung im 16. und 17. Jahrhundert	221
<i>Ignacio Czeguhn</i>	

Vorwort ■ Vorliegender Band enthält die Beiträge der achten Tagung des Netzwerks Reichsgerichtsbarkeit, die vom 8.–9. Oktober 2009 in Wetzlar stattfand. Bei der Organisation der Tagung sowie für die Drucklegung des Bandes erhielten wir auch dieses Mal vielfältige Unterstützung: Vor allem möchten wir der Jenacon foundation danken, die mit Ihrer Spende diese Veranstaltung und die Drucklegung des Bandes überhaupt ermöglicht hat. Ebenso zu großem Dank verpflichtet sind wir der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, in deren Räumlichkeiten wir die Tagung abhalten durften, und die die Aktivitäten des *Netzwerks Reichsgerichtsbarkeit* immer wieder in finanzieller und organisatorischer Hinsicht fördert und unterstützt.

Allen, die den reibungslosen Ablauf der Tagung gewährleisteten, besonders aber Frau Müller, die auch die Druckvorlagen zu dem Sammelband erstellte, möchten wir ebenfalls unseren Dank aussprechen.

Prof. Dr. Anja Amend-Traut
Prof. Dr. Anette Baumann
Dr. Stephan Wendehorst
Dr. Steffen Wunderlich

Wetzlar im Oktober 2011

■ Steffen Wunderlich ■ **Höchste Reichsgerichtsbarkeit als mediales Ereignis**

Einleitung ■ Der vorliegende Sammelband geht auf eine Tagung des Netzwerks Reichsgerichtsbarkeit zurück, die im Oktober 2009 in den Räumen der Forschungsstelle für Höchstgerichtsbarkeit im Alten Europa in Wetzlar abgehalten wurde. Reichskammergericht und Reichshofrat wurden erstmals unter dem Aspekt ihrer medialen Ereignishaftigkeit betrachtet.

Obwohl die Medien- und Kommunikationsgeschichte in der Geschichtswissenschaft bereits seit einiger Zeit von eminenter Wichtigkeit ist¹, bestehen hierzu in der Forschung zu Reichskammergericht und Reichshofrat Desiderate. Mit dem angeregten Austausch von Rechtshistorikern, Historikern und Archivaren auf der Tagung konnten jedoch erste wichtige Akzente gesetzt und eine fruchtbringende weitere Befassung mit dem Thema vorbereitet werden.

Entgegen anderslautender Annahmen² besteht weitgehend Konsens in der (rechts-) historischen Forschung, dass die Rechtsprechung im vormodernen Europa allgemein und im Römisch-Deutschen Reich im Besonderen nicht allein nach dem Ergebnis der letztendlich getroffenen Entscheidung betrachtet werden darf. An der Wende vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit gehörte bereits die Artikulation und Diskussion von Rechten und rechtserheblichen Positionen im Rahmen eines rechtsförmigen Verfahrens im Gegensatz zur gewalttätigen Selbsthilfe zum Konzept von Frieden durch Recht³; und im 16., 17. und 18. Jahrhundert war für die Beteiligten in vielen Fällen das Verfahren vor Reichskammergericht oder Reichshofrat ein Mittel unter mehreren, um ihre Interessen zu verfolgen⁴. Anderenfalls wäre es beispielsweise nicht erklärbar,

¹ Aus neuester Zeit z.B.: *Andreas Würzler*, *Medien in der Frühen Neuzeit*, München 2009. *Johannes Arndt/Esther-Beate Körber* (Hg.), *Das Mediensystem im Alten Reich der Frühen Neuzeit (1600–1750)* (Veröffentlichung des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte, Beiheft 75), Göttingen 2010. *Rudolf Schlögl*, *Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 24, 2008, S. 155–224.

² *Arndt/Körber*, *Einleitung*, in: *Dies.* (Hg.), *Das Mediensystem im Alten Reich* (wie Anm. 1), S. 3.

³ Vgl. *Ingrid Scheurmann* (Hg.), *Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806*; (Katalog zur gleichnamigen Ausstellung vom 8.12.1994 bis 22.1.1995 im Wissenschaftszentrum Bonn, vom 25.2.1995 bis 30.4.1995 im Historischen Museum Frankfurt/M.), Mainz 1994. *Bernhard Diestelkamp*, *Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts*, in: *Adolf Fink* (Hg.), *Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte*, Festschrift für Adalbert Erler, Aalen 1976, S. 435–480.

⁴ Dazu näher *Anja Amend-Traut*, *Konfliktlösung bei streitigen Wechsellern im Alten Reich. Der Kaufmannstand zwischen der Suche nach Alternativen zur gerichtlichen Geltendmachung von Forderungen und strategischer Justiznutzung*, in: *Rolf Lieberwirth/Heiner Lück* (Hg.), *Akten des 36. Deutschen Rechtshistorikertages Halle an der Saale*, Stuttgart 2008, S. 153–175. *Dies.*, *Wechselverbindlichkeiten vor dem Reichskammergericht. Praktiziertes Zivilrecht in der Frühen Neuzeit (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich = QFHG 54)*, Köln/Wien 2009, insbes. S. 81–83, 413–416.

warum eine erhebliche Zahl von Rechtsstreitigkeiten über Jahre und sogar Jahrzehnte geführt und von den Beteiligten je nach Bedürfnis mit teils hohem und teils weniger hohem Engagement betrieben wurden. Die immer wieder beklagten Zustände bei Gericht⁵ und das gerade am Reichskammergericht beachtete schwerfällige Prozessrecht⁶ können dies allein nicht hinreichend erklären. Eine hohe Anzahl an Gerichtsverfahren wurde zudem nicht und brauchte auch nicht durch Urteil beendet werden.⁷

Betrachtet man deshalb die Höchstgerichte unter dem Blickwinkel von mit der Autorität des Kaisers und des Reichs versehenen Einrichtungen, vor denen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens Rechte bzw. rechtlich durchsetzbare Interessen verfolgt wurden, ist es folgerichtig, auch nach deren medialer Ereignishaftigkeit zu fragen. Denn um ihre Aufgabe zu erfüllen, wird man zum einen ein Bedürfnis der Gerichte vermuten, sich selbst als bedeutsame Institutionen zu präsentieren, und man wird zum anderen Interessen von Prozessparteien oder Dritten annehmen können, Informationen über anhängige oder bereits entschiedene Verfahren zu erhalten und publik zu machen.

Innerhalb der Themenstellung der Höchsten Reichsgerichtsbarkeit als mediales Ereignis kann eine Vielzahl von Aspekten betrachtet werden, unter denen eine Analyse gewinnbringend ist. Es erschien beispielsweise lohnenswert, nach Akteuren und Rezipienten medialer Vermittlung zu fragen, wobei verfeinernd unterschieden werden kann zwischen den Höchstgerichten selbst und anderen Institutionen des Römisch-Deutschen Reichs, den Streitparteien und den ihnen Nahstehenden, interessierten Dritten sowie den beruflich mit den Gerichtsverfahren bzw. der Nachrichtenübermittlung befassten.

Ebenfalls konnte die Art und Weise betrachtet werden, wie die Höchstgerichte und Gerichtsverfahren medial vermittelt wurden. Wie waren die Gerichte unmittelbar vor Ort wahrnehmbar? Wie konnte deren Tätigkeit überörtlich vermittelt werden? Welche Medien wurden hierzu genutzt und welchen Stellenwert hatten sie – z.B. das gesprochene Wort, Brief, Zeitung oder eine bildhafte Darstellung? Wer griff auf welche Medien zu und warum? Welches Bild von der Höchstgerichtsbarkeit konnte unter Nutzung bestimmter Medientypen gewonnen werden? Spielten zeitliche und räumliche Aspekte eine Rolle?

■ *Dies., Brüder unter sich – die Handelsgesellschaft Brentano vor Gericht. Elemente privater Konfliktlösung im Reichskammergerichtsprozess, in: Albrecht Cordes/Serge Dauchy (Hg.), Justice publique – justice privée: Une frontière mouvante (Schriftenreihe des Historischen Kollegs), erscheint voraussichtlich 2011.*

⁵ Zum Beispiel *Johann Wolfgang Goethe, Dichtung und Wahrheit*, 3. Teil, 12. Buch. Freilich dürfen diese Schilderungen mittlerweile – zumindest für wechselrechtliche Streitigkeiten – als widerlegt gelten; dazu näher *Anja Amend-Traut, Wechselverbindlichkeiten* (wie Anm. 4), insbes. S. 154–158, 410.

⁶ Zum Prozessrecht siehe *Bettina Dick, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (QFHG 10), Köln/Weimar/Wien 1981.*

⁷ Vgl. bereits *Bernhard Diestelkamp, Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts* (wie Anm. 3), insbes. S. 474ff. *Anja Amend-Traut, Konfliktlösung* (wie Anm. 4).

Im vorliegenden Band konnten nicht alle angesprochenen Aspekte im vollen Umfang erörtert werden. Die erstmals speziell zum Thema der Medialität von Höchstgerichtsbarkeit im Alten Reich versammelten Beiträge behandeln aber wichtige Teilbereiche.

Betrachtet man die Akteure des medialen Ereignisses Höchste Reichsgerichtsbarkeit näher, ist festzuhalten, dass Reichskammergericht und Reichshofrat als Institutionen vornehmlich keine eigene, gezielte, im gesamten Reich wahrnehmbare Inszenierung verfolgten. Für sie war es maßgeblich und ausreichend, an der Autorität des Kaisers zu partizipieren und in dessen Namen letztinstanzlich Recht zu sprechen. Als Teil der Obrigkeit war es für die beiden Höchstgerichte auch nicht vordringlich, eine gezielte Medienstrategie zu verfolgen.⁸ Bemerkenswert hierbei ist beispielsweise, dass das Verfassen von Observationenbänden oder „Nebenstunden“⁹ durch die Assessoren des Reichskammergerichts durchaus kritisch gesehen wurde.¹⁰ Sie verfassten diese Werke aus unterschiedlichen Beweggründen: zur Beförderung des Rechts, aber auch aus Prestigedenken und kommerziellen Interessen.

Durch die verschiedenen Beziehungen von Reichskammergericht und Reichshofrat zum Kaiser lassen sich einige Unterschiede in der medialen Darstellung erklären. Je näher der Kaiserhof war, desto geringer war das äußerlich sichtbare Auftreten des jeweiligen Höchstgerichts¹¹ ausgeprägt. Der in Wien ansässige Reichshofrat tagte am kaiserlichen Hof hinter verschlossenen Türen.¹² Audien-

⁸ Vgl. für die Obrigkeit allgemein *Arndt/Körber*, Einleitung, in: *Dies.* (Hg.), *Das Mediensystem im Alten Reich* (wie Anm. 1), S. 15.

⁹ Zu diesen Quellen siehe *Bernhard Diestelkamp*, *Ungenutzte Quellen zur Geschichte des Reichskammergerichts*, in: *E.C. Coppens/B.C.M. Jacobs* (Hg.), *Een Rijk Gerecht*, Festschrift für *Paul L. Nève*, Nijmegen 1998, S. 115–130. Peter Oestmann, *Die Rekonstruktion der Reichskammergerichtlichen Rechtsprechung des 16. und 17. Jahrhunderts als methodisches Problem*, in: *Anette Baumann/Siegrid Westphal/Stephan Wendehorst/Stefan Ehrenpreis* (Hg.), *Prozefakten als Quelle* (QFHG 37), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 15–54; vgl. *Anette Baumann*, *Gedruckte Relationen und Voten des Reichskammergerichts vom 16. bis 18. Jahrhundert* (QFHG 48), Köln/Weimar/Wien 2004.

¹⁰ Näher hierzu im Beitrag von Alexander Denzler in diesem Tagungsband.

¹¹ Dazu, dass der Reichshofrat nicht nur als Gericht im engeren Sinn fungierte, siehe insbesondere *Eva Ortlieb*, *Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat zum Reichshofrat*. Maximilian I., Karl V., Ferdinand I., in: *Bernhard Diestelkamp* (Hg.), *Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527)* (QFHG 45), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 221–290. *Dies.*, *Die Formierung des Reichshofrats im 16. Jahrhundert*, in: 24. Österreichischer Historikertag Innsbruck 2005. *Tagungsbericht*, hg. vom Verband Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Landesarchiv, Innsbruck 2006 (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine 33), S. 257–264. *Dies.*, *Gnadensachen vor dem Reichshofrat*, in: *Leopold Auer/Werner Ogris/Eva Ortlieb* (Hg.), *Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen*, Köln/Weimar/Wien 2007 (QFHG 53), S. 177–202.

¹² Zu dem beim Reichshofrat beachteten Verfahrensrecht siehe *Wolfgang Sellert*, *Prozessgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte n.F., Bd. 18), Aalen 1973. *Ders.*, *Prozessrechtliche Aspekte zur Appellation an den Reichshofrat*, in: Österreichische Akademie der Wissenschaften

zen gab es nicht. Die Parteien mussten beim Reichshofrat ihre Schriftsätze und Gesuche an der Pforte abgeben und konnten nur über die informelle Tätigkeit ihrer Agenten auf den gewünschten Fortgang der eigenen Sache einwirken. Die Eigenschaften der Reichshofrats-Agenten „Zugang“ und „Credit“ waren von höchster Bedeutung, wie Thomas Dorfner in diesem Band anschaulich beschreibt.

Anders stellt sich das Handeln des Reichshofrates durch seine lokalen Kommissionen in der Ferne von Wien dar.¹³ Hier wurde nicht auf die Möglichkeit des symbolträchtigen Auftretens verzichtet. Die Kommissare präsentierten in der Fläche des Reiches durch eine ausgewählte mediale Inszenierung ihrer Tätigkeit den kaiserlichen Machtanspruch. Anhand eines Verfassungskonflikts in Augsburg hat David Petry beschrieben, dass die Einsetzung einer kaiserlichen Kommission örtlich allgemein wahrnehmbar durch öffentlichen Verruf bekannt gemacht wurde. Einwohner und Nachbarn wurden zusätzlich durch Zeitungsmeldungen informiert. Auch wurden gezielt ansässige und benachbarte Hoheitsträger brieflich durch die Kommission benachrichtigt.

Das Reichskammergericht bedurfte durch seine Ferne vom kaiserlichen Hof – es residierte vor allem in Speyer und zuletzt in Wetzlar – ebenfalls einer stärkeren äußeren Inszenierung. Dies geschah vor allem durch die Abhaltung der Audienzen, in denen die Parteien über ihre Prokuratoren unmittelbar mit dem Kammerrichter und den anwesenden Assessoren in Kontakt traten.¹⁴ Die Audienz war förmlich ausgestaltet und wies eine kaiserliche bzw. christliche Symbolik auf. So saß der die Audienz leitende Kammerrichter erhöht unter einem Baldachin. Er hatte einen Gerichtsstab in der Hand. An seiner Seite saßen die Assessoren usw. Auch trat das Reichskammergericht durch seine Boten nach außen in Erscheinung.¹⁵ Daneben demonstrierte die herausgehobene Stellung, welche die Kameralen in dem vor allem lokal wahrnehmbaren öffentlich-ständischen Leben einnahmen, den allgemeinen Geltungsanspruch

(Hg.), In letzter Instanz. Appellation und Revision im Europa der Frühen Neuzeit, erscheint voraussichtlich 2012.

¹³ Zu den Kommissionen siehe insbesondere *Eva Ortlieb*, Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657) (QFHG 38), Köln/Weimar/Wien 2001. *Sabine Ullmann*, Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576), Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des alten Reiches 18, Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 214, Mainz 2006.

¹⁴ Zum Prozessrecht am Reichskammergericht siehe *Dick*, Die Entwicklung des Kameralprozesses (wie Anm. 6).

¹⁵ *Ralf-Peter Fuchs*, ‚Mit Wissen und Willen der Obrigkeit ...‘. Reichsrepräsentation über die Reichskammergerichtsboten in der Mitte des 16. Jahrhunderts, in: *Anette Baumann/Peter Oestmann/Stephan Wendehorst/Siegrid Westphal* (Hg.), Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich (QFHG 46), Köln/Weimar/Wien, S. 247–264; *Eric-Oliver Mader*, „Soldateske“ des Reichskammergerichts. Das kammergerichtliche Botenwesen am Ende des Alten Reichs, im selben Band, S. 265–290.

des Höchstgerichts.¹⁶ So hatten beispielsweise Kammerrichter und Assessoren bei öffentlichen Prozessionen eine hervorgehobene Position inne. Allgemein prägten die Kameralen das öffentliche Leben in den Städten Speyer und Wetzlar maßgeblich. Selbst wenn kein repräsentativer Gerichtsbau zur Verfügung stand, benötigten die Kameralen doch zumindest standesgemäße Unterkünfte. Sie waren Angehörige herausgehobener Stände und pflegten entsprechende Umgangsformen. Auch haben die mehrspännigen Kutschen von Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren für Aufsehen gesorgt – und sei es dadurch, dass sie in den engen Gassen Wetzlars Verkehrsprobleme erzeugten.

Während das gesellschaftliche Leben im Verlauf der Frühen Neuzeit zu einer Verfestigung von Standesdenken führte, hat möglicherweise nach einer Phase der Etablierung der Höchstgerichte das Bedürfnis abgenommen, die Höchstgerichte durch symbolische Kommunikation nach außen zu repräsentieren. Indizien für Veränderungen können den Beiträgen dieses Tagungsbandes entnommen werden. Maria von Loewenich zeigt beispielsweise, dass auf späteren Darstellungen von Audienzen am Reichskammergericht der Kammerrichter nicht mehr abgebildet ist. Seine tatsächliche Abwesenheit bei Gericht empfanden die Zeitgenossen als Missstand. Die Künstler thematisierten deshalb wohl auch in den formalisierten Darstellungen diesen Umstand.

In diesem Zusammenhang ist auch das in diesem Band vergleichend betrachtete Oberappellationsgericht in Celle zu nennen. Dieses Gericht wurde erst im 18. Jahrhundert ins Leben gerufen. Die Art und Weise seiner Tätigkeit war – wie Andreas Stodolkowitz beschreibt – von der kurhannoverschen Administration so konzipiert worden, dass es Rechtsstreitigkeiten vor allem schnell und effektiv zu einer Entscheidung bringen konnte.¹⁷ Das Gericht optimierte den Verfahrensgang sogar weiter zu Lasten der wahrnehmbaren Repräsentation, beispielsweise indem es mehr Fälle durch Reskripte beschied, die nicht der formalen Urteilsverkündung bedurften. Es wäre wünschenswert, der Frage

¹⁶ Zur Stellung des Reichskammergerichts in seinen Residenzorten siehe: *Willi Alter*, Die Reichsstadt Speyer und das Reichskammergericht, in: *Geschichte der Stadt Speyer*, Bd. III, Stuttgart 1989, S. 213–289. *Georg Schmidt-von Rhein*, Das Reichskammergericht in Wetzlar (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 9), Wetzlar 1990. *Jost Hausmann*, Die Städte des Reichskammergerichts, in: *Ders.* (Hg.), *Fern vom Kaiser. Städte und Stätten des Reichskammergerichts*, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 9–36. Zu den Kameralfreiheiten siehe *Jost Hausmann*, Die Kameralfreiheiten des Reichskammergerichtspersonals. Ein Beitrag zur Gesetzgebung und Rechtspraxis im Alten Reich (QFHG 20), Köln/Wien 1989. Zu Kammerrichter und Assessoren *Sigrid Jahns*, Das Kammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich (QFHG 26), 3 Bde., Köln/Weimar/Wien 2003 und 2011; siehe auch *Anette Baumann*, *Advokaten und Prokuratoren. Anwälte am Reichskammergericht (1690–1806)* (QFHG 51), Köln/Weimar/Wien 2006.

¹⁷ Vgl. zum Reichskammergericht *Bernhard Diestelkamp*, *Verwissenschaftlichung, Bürokratisierung, Professionalisierung und Verfahrensintensivierung als Merkmale frühneuzeitlicher Rechtsprechung*, in: *Ders.* (Hg.), *Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich*, Frankfurt a.M. 1999, S. 263–276.

nach der zeitlichen Veränderung von Repräsentationsbedürfnissen bei den Höchstgerichten in der Frühen Neuzeit weiter nachzugehen.

Anders als bei der Darstellung der spanischen Höchstgerichtsbarkeit im ausgehenden 16. bzw. beginnenden 17. Jahrhundert durch Ignacio Czeguhn ist der zeitliche Schwerpunkt der meisten Beiträge zu den Römisch-Deutschen Höchstgerichten im vorliegenden Band im 18. Jahrhundert angesiedelt. Reizvoll wäre es daher, beispielsweise das mediale Auftreten der Höchstgerichte des Römisch-Deutschen Reichs im 16. Jahrhundert zu beleuchten, als die Höchste Reichsjustiz nach einem kaiserfernen 15. Jahrhundert erst im Entstehen war und ihre Existenz finden und behaupten musste, oder auch sich der Außendarstellung der Höchstgerichte in der kriegerischen Mitte des 17. Jahrhunderts zu widmen.

Parallel hierzu dürfte es lohnend sein, einen Vergleich zwischen den obersten Gerichten im heterogenen Römisch-Deutschen Reich und der obersten Justiz in absolutistisch regierten Territorien anzustellen. Auch ein direkter Vergleich mit der obersten Gerichtsbarkeit in anderen Herrschaften, wie Spanien, Frankreich, Russland oder Dänemark, Schweden oder sogar den überseeischen Kolonien wäre sehr interessant.

Der vorliegende Tagungsband zeigt, dass die Höchste Reichsgerichtsbarkeit vor allem durch Dritte mit ihren Interessen zu einem medialen Ereignis gemacht wurde, wie zwischen den einzelnen Akteuren und Gruppen von Akteuren differenzierend Alexander Denzler am Beispiel der letzten Visitation des Reichskammergerichts aufzeigt.

Es sind ebenfalls die Prozessparteien zu nennen, die mediale Strategien entwickelten, um einen anhängigen Prozess zu beeinflussen, sei es durch die Einflüsterungen von Agenten, die – wie Thomas Dorfner referiert – Zugang zu und Credit bei Reichshofräten hatten, sei es durch mündliche Nachrichtenübermittlung, Flugschriften und insbesondere Zeitungsbeiträge¹⁸, um eine öffentliche Meinung¹⁹ zu erzeugen und zu beeinflussen – was näher im Beitrag von David Petry beschrieben wird.

¹⁸ Zur Entwicklung des Zeitungswesens: *Emil Weller*, Die ersten Deutschen Zeitungen, Tübingen 1872 (Neudruck Hildesheim/New York 1971). *Ludwig Salomon*, Geschichte des Deutschen Zeitungswesens von den ersten Anfängen bis zur Wiederaufrichtung des deutschen Reiches, Oldenburg 1900–1906, insbes. Bd. 1 (Das 16., 17. und 18. Jahrhundert), Oldenburg 1900. *Joachim Kirchner* (Hg.), Grundlagen des deutschen Zeitschriftenwesens, 2 Bde., Leipzig 1828–1932. *Hans Bohrmann*, Die Erforschung von Zeitung und Zeitschriften in Deutschland, in: *Werner Arnhold/Wolfgang Dittrich/Bernhard Zehler* (Hg.), Die Erforschung der Buch- und Bibliotheksgeschichte in Deutschland. Festschrift für Paul Raabe zum 60. Geburtstag, Wiesbaden 1987, S. 346–358.

¹⁹ Zur „Öffentlichkeit“ in der vormodernen politischen Publizistik siehe *Arndt/Körber*, Einleitung, in: *Dies.* (Hg.), Das Mediensystem im Alten Reich (wie Anm. 1), S. 8ff. Vgl. auch *Holger Böning*, Der gemeine Mann als Zeitungs- und Medienkonsument im Barockzeitalter, in: *Arndt/Körber* (Hg.), Das Mediensystem im Alten Reich (wie Anm. 1), S. 227–237.

Die Parteien hielten sich während eines anhängigen Verfahrens regelmäßig nicht am Ort des Gerichts auf, sondern ließen sich durch Abgesandte, Prokuratoren und Agenten vertreten. Dies gilt vor allem für bedeutende Parteien wie Fürsten, Städte oder wichtige Handelsunternehmen. Umso wichtiger war es, dass deren Vertreter vor Ort über ein Medium verfügten, durch das sie mit ihren Auftraggebern kommunizieren konnten. Dies war der Brief, der außerdem den Vorteil bot, dass Absender und Empfänger durch Geheimhaltung oder Zugänglichmachung steuerten, wer die in ihm enthaltenen Informationen wahrnehmen konnte.²⁰ Der Gebrauch des Mediums Brief wurde durch die Entwicklung des Postwesens²¹ immens befördert. Der Beitrag von Britta Schneider zeigt beispielhaft, welches große Potenzial die Briefkorrespondenz für die Erforschung der vormodernen Höchstgerichte bietet.

Aber nicht nur die Prozessparteien waren an der Höchsten Reichsgerichtsbarkeit als medialem Ereignis beteiligt. Mit den bereits benannten Medien Zeitung und Zeitschrift sind auch deren Erschaffer – die Verleger und Korrespondenten – als Akteure zu benennen. Sie hatten vornehmlich ein wirtschaftliches Interesse an der Weitergabe von Informationen. Ihre Triebfeder war die Neugier der Zeitungsleser, die sie sich zunutze machten.²² Wie der Beitrag von David Petry zeigt, gab es einen Markt²³ für Berichte über die Höchstgerichte sowie vor allem den Verlauf und Ausgang von Prozessen. So beachteten beispielsweise Territorialherren die Prozesse ihrer Nachbarn. Bürger von Reichsstädten waren aufmerksam, wenn andere Reichsstädte ihre Verfassungskonflikte vor den Höchstgerichten austrugen. Das Patriziat versuchte im Gegenzug, missliebige Informationen obrigkeitlich zu unterdrücken, u.a. indem es die Verbrennung von Flugschriften oder Zeitungsberichten anordnete. Keinen allzu großen Markt gab es hingegen für allgemeine schriftliche oder bildhafte Darstellungen über die Höchstgerichte. Entsprechende Werke zu Reichskammergericht und Reichshofrat sind, worauf Maria von Loewenich hinweist, ganz überwiegend in der juristischen Fachliteratur erhalten.

Die Schreiber von Chroniken hatten im Unterschied zu Korrespondenten, Verlegern und Buch- bzw. Zeitungshändlern keine finanziellen Motive, sich mit den Höchstgerichten im Reich zu befassen. Wie Andreas Deutsch berichtet,

²⁰ Zur gezielten Weitergabe von Informationen durch Streitparteien siehe auch im Beitrag von David Petry.

²¹ Hierzu *Martin Dallmeier* (Hg.), 500 Jahre Post. Thurn und Taxis. Ausstellung anlässlich der 500jährigen Wiederkehr der Anfänge der Post in Mitteleuropa 1490–1990. Regensburg 1990. *Wolfgang Behringer*, Im Zeichen des Merkur. Reichspost und Kommunikationsrevolution in der Frühen Neuzeit, Göttingen 2003.

²² Vgl. *Jürgen Wilke*, Nachrichtenauswahl und Medienrealität in vier Jahrhunderten. Eine Modellstudie zur Verbindung von historischer und empirischer Publizistikwissenschaft, Berlin/New York 2006.

²³ Allgemein hierzu *Rolf Engelsing*, Der Bürger als Leser. Lesergeschichte in Deutschland 1500–1800, Stuttgart 1974. *Ders./Martin Mulsow* (Hg.), Die Praktiken der Gelehrsamkeit in der frühen Neuzeit, Tübingen 2001, S. 11–30. *Werner Faulstich*, Die bürgerliche Mediengesellschaft (1700–1830) (Geschichte der Medien, Bd. 4), Göttingen 2002.

zeichneten sie weder ein umfassendes noch objektives Bild über die Höchstgerichte, sondern teilten Informationen vorrangig nach Maßgabe ihres Aufzeichnungszwecks mit. Vor diesem Hintergrund könne den Chroniken interessante Sichtweisen auf die Höchstgerichte entnommen werden. Im Übrigen sind die Höchsten Gerichte im Alten Reich Gegenstand der Literatur selten; eine Ausnahme stellt die wenig schmeichelhafte Bemerkung Goethes über das Reichskammergericht in „Dichtung und Wahrheit“²⁴ dar, die noch heute gern einleitend zitiert wird. Die mediale Wirkung dieses Zitats auf die Meinung über die Arbeit des Reichskammergerichts wäre eine eigene Untersuchung wert.

Dem Thema der medialen Ereignishaftigkeit der Höchsten Reichsgerichtsbarkeit kann sich auch auf andere Weise genähert werden – unter dem Aspekt der Quellen. Nach einem noch neuen, sehr weitreichenden Ansatz können Medien als Kommunikationsmittel verstanden werden, die der Speicherung und Übertragung von Informationen zwischen Sender und Empfänger dienen, so dass unterschiedliche Phänomene wie Sprache, Geld, Macht, Kleider, Wände, Sachen und menschliche Körper (teile) Medien sein können. In diesem Sinne sind auch das in den Gerichtsakten²⁵ enthaltene Prozessschriftgut der Parteien und die Protokollbücher von Assessoren²⁶ als Medien zu verstehen. Ebenfalls hierzu gehören die vom Gericht erstellten Zeugenverhörprotokolle, denen sich im vorliegenden Band Matthias Bähr zuwendet, wie ebenso die in gedruckten Sammlungen vorliegenden Normen des Reichsrechts, beispielsweise in der Form der Regelungen des Ewigen Landfriedens, die Gegenstand des Beitrages von Tobias Branz sind, und die Kameralliteratur²⁷, über deren Einfluss am Oberappellationsgericht Celle Andreas Stodolkowitz referiert.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Höchste Reichsgerichtsbarkeit zweifellos ein mediales Ereignis war, auch wenn die Gerichte selbst bei weitem nicht die herausragenden Akteure im medialen Konzert waren. Das, was jedoch aufgrund ihrer Tätigkeit bis heute überliefert ist, gibt weiten Raum für eine

²⁴ Siehe Anm. 5.

²⁵ Hierzu insbesondere: *Anette Baumann/Siegrid Westphal/Stephan Wendehorst/Stefan Ehrenpreis* (Hg.), *Prozessakten als Quelle* (QFHG 37), Köln/Weimar/Wien 2001. *Friedrich Battenberg/Bernd Schildt* (Hg.), *Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung* (QFHG 57), Köln/Weimar/Wien 2010.

²⁶ Hierzu *Steffen Wunderlich*, *Das Protokollbuch von Mathias Alber. Zur Praxis des Reichskammergerichts im frühen 16. Jahrhundert* (QFHG 58), Köln/Weimar/Wien 2011. *Anette Baumann*, *Reichskammergericht und Universitäten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, in: *HZ* 292 (2011), S. 365–395. *Regina Sprenger*, *Viglius von Aytta und seine Notizen über Beratungen am Reichskammergericht 1535–1537* (Gerard Noodt Instituut. Rechtshistorische reeks 13), Nijmegen 1988.

²⁷ Zur Kameralliteratur siehe *Heinrich Gehrke*, in: *Helmuth Coing* (Hg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. 2: *Neuere Zeit (1500–1800)*. Das Zeitalter des gemeinen Rechts, 2. Teilbd.: *Gesetzgebung und Rechtsprechung*, München 1976, S. 1351ff. *Ders.*, *Die privatrechtliche Entscheidungsliteratur Deutschlands, Charakteristik und Bibliographie der Rechtsprechungs- und Konsiliensammlungen vom 16. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts* (Ius commune, Sonderhefte 3), Frankfurt a.M. 1974. Vgl. ebenfalls die in Anm. 9 genannten Aufsätze.

Fülle an Fragestellungen – hierbei auch für das spannende Thema der Medialität. Das Netzwerk Reichsgerichtsbarkeit wünscht den Lesern dieses Bandes eine erkenntnisreiche und angenehme Lektüre.

■ Andreas Deutsch ■ **Das Bild der höchsten Reichsgerichtsbarkeit in Chroniken der Frühneuzeit** ■ Für den Iglauer Stadtschreiber Martin Leupold von Löwenthal ist „anno 1495“ gleich in zweierlei Hinsicht ein wichtiges Jahr, denn zum einen wurde damals sein Großvater zum Schulrektor ernannt – zum andern „ist das Camergericht zu Speyer von Khaiser Maxmiliano primo angerichtet worden.“¹ Wie bereits dieses kleine Beispiel zeigt, können private Geschichtsaufzeichnungen, Chroniken und Lebenserinnerungen, wie sie gerade in der Frühneuzeit verbreitet waren, interessante Informationen über das Bild der höchsten Reichsgerichtsbarkeit liefern – einen Eindruck davon vermitteln, welche Bedeutung den höchsten Gerichten des Alten Reiches aus Sicht der Bevölkerung zukam, wie die Tätigkeit der Gerichte jenseits des engen Kreises derer, die damit beruflich befasst waren, wahrgenommen wurde. Damit ergänzen die Chroniken die „harten Geschichtsquellen“ – Gesetze, Prozessordnungen, Gerichtsakten usw. – um einen wesentlichen Aspekt.²

1. Chronik als Quelle ■ Seit dem Mittelalter erfreuen sich Chroniken, also jene zumeist privaten Aufzeichnungen historischer Begebenheiten oder Abläufe in mehr oder weniger chronologischer Abfolge, großer Beliebtheit. Oft waren es Geistliche, Adlige oder Stadtschreiber, welche die Fakten aus Vergangenheit und Gegenwart in Zeitbeschreibungen zusammentrugen. Ihre Ziele und Schwerpunkte waren dabei höchst verschieden, Zu unterscheiden sind vor allem Mönchs-, Haus- und Familienchroniken, Städte-, Länder- und Weltchroniken. Aufgrund dieser individuell sehr verschiedenen Zielsetzungen der Chronisten ist bei der Auswertung der Chroniken naturgemäß Vorsicht geboten. So spannend die zusammengetragenen Informationen oft sein mögen, so wenig darf ihrem Wahrheitsgehalt hinsichtlich der historischen Fakten im Einzelfall bis ins Detail vertraut werden. Nicht jeder Chronist hat sich eine objektive Berichterstattung zum Ziel gesetzt. Neben die – kaum vermeidbare – subjektive Wahrnehmung des Verfassers tritt in einigen Fällen gar eine gewisse „schriftstellerische Freiheit“; so kann es beispielsweise sein, dass sich der Verfasser einer Familienchronik herausnimmt, einzelne Begebenheiten zu beschönigen, um seine Verwandtschaft in besserem Licht erscheinen zu lassen. Für manch einen Chronisten steht die Unterhaltung seiner Leser gegenüber der historischen Exaktheit klar im Vordergrund. Die gerade bei Chroniken häufig anzutreffende zeitliche Distanz zwischen Geschehen und Aufzeichnung birgt

¹ *Martin Leupold von Löwenthal*, Chronik der königlichen Stadt Iglau (1402–1607), hg. von *Christian d'Elvert*, Brünn 1861, S. 23.

² Hierauf hat insb. bereits *Bernhard Diestelkamp* hingewiesen, vgl. *ders.*, Gesellschaftliches Leben am Hof des Kammerrichters (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 29), Wetzlar 2002, S. 13ff. Vgl. auch *Otto Franklin*, Die freien Herren und Grafen von Zimmern. Beiträge zur Rechtsgeschichte nach der Zimmerischen Chronik, Freiburg 1884, zum Reichskammergericht insb. S. 111ff.

ebenso das Risiko der Ungenauigkeit in sich wie die sehr verbreitete Berichterstattung „vom Hörensagen“.

Je nach Chronik ist folglich mit einer zum Teil erheblichen Unschärfe hinsichtlich der beschriebenen Fakten zu rechnen. Da diese Unschärfe aber in der individuellen Sichtweise des Chronisten begründet liegt, verspricht sie zugleich ein umso klareres Bild der subjektiven Wahrnehmung des Verfassers – plakativ gesprochen: seiner Emotionen gegenüber dem Berichtsgegenstand, hier also etwa in Bezug auf die höchsten Reichsgerichte und ihr Personal. Dies gibt den Chroniken wiederum einen besonderen Rang als Quelle: Da sie das subjektive Erleben und Empfinden der Chronisten (und damit vermutlich auch vieler ihrer Zeitgenossen) widerspiegeln, stellen sie ein besonders spannendes Medium in Bezug auf den „Ereigniswert“ der höchsten Reichsgerichte in der zeitgenössischen Wahrnehmung dar. Der folgende knappe Beitrag kann diesen Aspekt nur anhand einzelner Beispiele beleuchten. Da die meisten Chroniken nur unzureichend erschlossen sind,³ war eine vollständige oder repräsentative Aufarbeitung des Materials nicht möglich. Basis der Untersuchung sind – neben einzelnen über das Corpus des Deutschen Rechtswörterbuchs erschlossenen Texten – vor allem durch eigene Sammeltätigkeit aufgefundene Belegstellen. Soweit es notwendig schien, wurden die zitierten Stellen anhand anderer Quellen auf die Korrektheit ihres historischen Aussagewerts überprüft. Logischerweise würde es aber diesen Beitrag sprengen, wollte man alle nachfolgenden den Chroniken entnommenen Informationen anhand anderer Quellen auf ihren Wahrheitsgehalt hin kontrollieren wollen, zumal die Chroniken hier ja gerade nicht in erster Linie wegen der darin dargestellten historischen Fakten herangezogen wurden. Auf offensichtliche Ungenauigkeiten und Fehler der Chronisten soll im jeweiligen Einzelfall aber dennoch hingewiesen werden.

2. Einblicke in die Geschichte der höchsten Reichsgerichte

■ Wenn im Titel dieses Beitrags von der höchsten Reichsgerichtsbarkeit die Rede ist, so sind damit ausschließlich Reichskammergericht (RKG) und Reichshofrat (RHR) gemeint, wobei – jedenfalls nach meinen Recherchen – das RKG in den Chroniken der Frühneuzeit im Vergleich zum RHR eine dominierende Rolle spielt, vermutlich weil seine Tätigkeit früher begann und schärfer von der des Kaisers und dessen Administration abgegrenzt ist.

Natürlich gehen insbesondere ältere Chroniken und verwandte Quellen auch auf die noch dem Mittelalter zuzuordnende Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Hofgerichte (etwa in Rottweil) und des (als Vorläufer des RKG gegründeten) kaiserlichen Kammergerichts ein, wie das Beispiel *Johann Jacob Fuggers* zeigt,

■
³ Soweit einige Chroniken über Stichwortverzeichnisse verfügen, so sind diese oft lückenhaft; nur selten finden sich die Schlagworte „Reichskammergericht“ oder „Reichshofrat“. Dies gilt selbst für die Deutschen Städtchroniken.

der in seinem berühmten „Spiegel der Ehren“ unter anderem darüber unterrichtet, dass Kaiser Friedrich „erstlich zu Augsburg bey dem reichstag a. 1473 ein gericht mit verständigen und gelehrten männern [besetzte], dem reich recht zusprechen. Diß wurde das keyserliche cammergericht genennet“.⁴

Die Gründung des RKG 1495 – an der Wende zur Neuzeit – wurde von den Zeitgenossen als deutliche historische Zäsur empfunden. So wird von den Landgerichten in Ansbach, Bamberg, Würzburg und anderen fränkischen Städten berichtet: „als aber das cammer-gericht auffgerichtet worden, seindt die landt-gericht wie der monschein, wann der tag und sonnenglanz herfür bricht, verschwunden und in abgang kommen“⁵.

Zahlreiche Chroniken greifen das wichtige Datum der Rechtsgeschichte zumindest mit kurzen Worten auf. So informiert die „Württembergische kleine Chronica“ des *Narcissus Schwelin* (1660) nach Angabe der Dinkel- und Weinpreise des Jahres 1495 unter anderem über den Wormser Reichstag, auf dem „Graff Eberhard ... von Kaiser Maximiliano, wegen seiner Tugenden, zu einem Fürsten und Hertzogen zu Württemberg und Teck gemacht“ wurde. Schwelin setzt aber hinzu: „Auff erstgemeldetem Reichs-Tag zu Worms hat Kaiser Maximilianus der Erste das Kaiserliche Cammer-Gericht zu Speyer angeordnet.“⁶ Sichtlich gehört dieser Beschluss des Reichstags nicht zu den zentralen Themen des württembergischen Chronisten, dennoch hielt er das RKG für derart wichtig, dass er nicht umhinkam, seine Gründung als historischen Eckpunkt zu vermerken.

Außergewöhnlich ausführlich thematisiert *Johann Melchior Fuchs* in seiner 1711 gedruckten Bearbeitung der Speyerer Chronik die Entstehung des RKG.⁷

⁴ *Johann Jacob Fugger*, Spiegel der Ehren des Hoehchstloeblichsten Kayser- und Koeniglichen Erzhauses Oesterreich oder Ausführliche GeschichtSchrift von Desselben, und derer durch Erwählungs-, Heurat-, Erb-, u. Glücks-Fälle ihm zugewandter kyserlichen HöchstWürde, Königreiche ... ; auch von Derer aus diesem Haus Erwählter Sechs Ersten Römischen Käysere ... Leben und Großthaten ... Erstlich vor mehr als C Jahren verfasst ... Nunmehr aber ... Aus dem Original neu-üblicher ümgesetzt, ... aus alten und neuen Geschichtsschriften erweitert ... durch Sigmund von Birken, Nürnberg 1668, S. 1080.

⁵ Aus: Gravamina, Klagen und Beschwerden, so Grafen, Herren ... über die hohen Stend in Francken (nach 1555), in: *Johann Stephan Burgermeister*, Reichs-Ritterschafftliches corpus-juris oder Codex Diplomaticus, Ulm 1707, S. 663–681, 670.

⁶ *Narcissus Schwelin*, Württembergische kleine Chronica oder Beschreibung viler denckwürdigen Geschichten, die sich in dem Hertzogthumb Württemberg und etlich andern Orten in Kriegs- und Fridens-Zeiten begeben haben ... von Anno 775. biß auff 1660, Stuttgart 1660, S. 109ff.

⁷ *Christoph Lehmann* (urspr. Verfasser), *Johann Melchior Fuchs* (Bearb.), Christophori Lehmanni Chronica Der Freyen Reichs Stadt Speier, darinnen von Dreyerley fuernemlich gehandelt: Erstlich vom Ursprung, Uffnehmen, Befreyung ... der Stadt Speier; Zum Andern von Anfang und Aufrichtung des Deutschen Reichs ...; zum Dritten von Anfang und Beschreibung der Bischoffen zu Speier, Frankfurt (Main) 1711, insb. S. 918ff. Das ganze Kapitel wurde von Fuchs ergänzt; die ursprüngliche Chronik des Christoph Lehmann enthält hierzu nichts. Es heißt dort lediglich auf S. 989: „Kayser Friedrich dringt auf die Hülff wider König Matthiam zu Ungarn, beschreibt die Reichs-Ständ Anno 1487 uff Oculi gen Nürnberg, handelt mit denselben vom Land-Frieden, von Bestallung des Kayserlichen Cammer-Gerichts und von einer neuen Anlag.“

Fuchs erklärt, dass er diese Ergänzungen gegenüber der ursprünglichen Chronik auf Wunsch des Publikums eingefügt habe: „Dieweilen in diesem Capitul von Anordnung des Kayserlichen Cammer-Gerichts Meldung geschieht, so habe auf Begehren davon etwas mehrers anzeygen wollen.“ Breit schildert Fuchs die das ganze 15. Jahrhundert hindurch gehegten Pläne, ein neues Reichsgericht aufzubauen, die freilich immer wieder an gegenläufigen Interessen einzelner Stände scheiterten. „Als man nun mit allem Ernst einen beständigen Landfrieden zu machen entschlossen ware, so kame auch vor, wie ein Kays. Cammer-Gericht im Reich angestellet und geordnet werden möchte, zu solcher Veranlassung hat geholfen, weilen bey dem Cammer-Gericht am Kayserl. Hof die Hülffe theuer gewesen, dann die Partheyen musten mit grossen Kosten fern reysen, und wäre die Sach wegen der Partheyen, da man den Gegentheil citiren muste, verdrießlich und die Executione langsam, derowegen bey solcher Berathschlagung etzliche Stände dahin gestimmt, wann das vorhabende Kayserl. Reichs Cammer-Gericht keinen schleunigern Fortgang mit geringern Unkosten zu des Beleydigten Erleichterung erlangen solte, daß es am besten wäre, das hergebrachte alte Wesen zu erhalten.“⁸ Die Darstellung der vergeblichen Reformversuche endet mit dem Bemerkten: „Endlich ist mehrbesagtes Kays. Reichs Cammer-Gericht auf dem Reichs-Tag zu Wormbs im Jahr 1495 erstmals angeordnet und auffgerichtet worden, nemlich von einem Cammer-Richter und sechszeihen Beysitzern zu besetzen, und zu Franckfurt seinen Anfang zu nehmen.“⁹ Dass Fuchs so ausführlich berichtet, mag vielleicht daran liegen, dass er als Speyerer Chronist ein besonderes Augenmerk auf das lange Zeit in seiner Stadt ansässige Gericht legen wollte,¹⁰ mehr noch aber wohl daran, dass er aus seiner über zweihundertjährigen Distanz die historische Bedeutung der Gründung des Gerichts besser überblickte. Scheinbar keinerlei Interesse am Reichskammergericht hatte nämlich der ursprüngliche Verfasser der Speyerer Chronik Christoph Lehmann – er ließ seine Beschreibung zeitlich unmittelbar vor der Gründung des Gerichts enden. Und auch *Friedrich Zorn*, Autor der um 1570 fertiggestellten Wormser Chronik, scheint sich nicht für die Gründung des Reichskammergerichts interessiert zu haben, obwohl das RKG ja auch in der Nibelungenstadt längere Zeit ansässig war. Zorn berichtet zwar ausführlich über den in seiner Stadt abgehaltenen Reichstag 1495, erwähnt dabei aber die Gründung des Reichskammergerichts mit keinem Wort. Immerhin fügte ein Überarbeiter der Chronik im 17. Jahr-

⁸ Speyerer Chronica, S. 919.

⁹ Speyerer Chronica, S. 922.

¹⁰ Zu den verschiedenen Sitzen des Gerichts vgl. insb. *Jost Hausmann*, Die Städte des Reichskammergerichts, in: *Ders.* (Hg.), Fern vom Kaiser. Städte und Stätten des Reichskammergerichts, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 9–36.

hundert die knappen Worte hinzu: „Es ist auch von anrichtung des kammergerichts ... dasmals gehandelt worden.“¹¹

Zorns Werk kann in Bezug auf seine Schwerpunktsetzung als für einen großen Teil der Chroniken des 16. Jahrhunderts typisch gelten: Betitelt als „Beschreibung ... was sich für denkwürdige Sachen in und um diese Stadt haben zugegetragen“, schildert es mehr Kriege, städtische Krisen, schlechte Ernten, Festivitäten und anekdotenhafte Begebenheiten, denn harte rechts- oder politikhistorische Fakten. So interessiert sich Zorn auch nicht für den Umzug des Reichskammergerichts nach Worms, erwähnt aber das Gericht und sein Personal recht häufig in anderem Kontext. So beschreibt er beispielsweise wie ab Januar 1511 der Rhein bei Worms für einige Zeit zugefroren war, „daß man darauf gangen, geritten und gefahren ist“ – da „haben die procuratores und schreiber des kammergerichts ein gezelt darauf aufgeschlagen, darunter allerlei eßensspeis gekocht und einen fröhlichen reihentanz darauf gehalten“.¹²

Ausführlich schildert Zorn einen Aufruhr der Wormser Bürgerschaft im Jahre 1513, nicht ohne auf die Schlichtungsversuche des Kammergerichts hinzuweisen: „Darauf kammerrichter und beisitzer des kaiserlichen kammergerichts den obgenannten Jacob Wonsam, Philips Salzmann und ihrer gesellschaft [der Aufrührer] fürgehalten, was großes ohnraths aus solchem vornehmen, wo sie in zwietracht kämen, erwachsen möchte, und daß sie dadurch in ungnad kaiserlicher majestät fallen würden.“¹³ Eine Ermahnung, die freilich nichts half. Als sich die Lage zuspitzte, setzte der Kaiser eine Schlichtungskommission ein, in welche er neben dem Bischof von Straßburg auch „h. Sigmunden graf zu Hagen, kammerrichtern“ sowie einige von „des heil. reichs räthen“ berief. Doch konnten auch diese gegen den Druck der Straße nichts ausrichten; die Forderungen radikalisierten sich. Unter anderem verlangten die Aufrührer, „daß fürder mehr kein gelehrt person vor rath oder gericht in recht etwas reden, und daß hinfür nit gestattet werden sollt, vor rath oder gericht in schriften etwas fürzutragen oder zu handeln“, wie Zorn nicht ohne Abscheu notiert.¹⁴ Spätestens als der Aufruhr gewaltsame Züge annahm, war an ein Bleiben auch des Kammergerichts nicht mehr zu denken. Zorn erwähnt den Wegzug des Gerichts nach Speyer nicht ausdrücklich, berichtet vielmehr nur von der kaiserlichen Kommission, die dem Wormser Magistrat ängstlich riet, den Forderungen nachzugeben – „darauf sind die kaiserlichen rath abgeritten.“¹⁵ Zum nächsten Vermittlungsversuch musste der Kaiser den „herren Sigmunden zum Hagen k.m. kammerrichter“ erst nach Worms entsenden¹⁶ – dieser

¹¹ Friedrich Zorn, Wormser Chronik, mit den Zusätzen Franz Bertholds von Flersheim, hg. von Wilhelm Arnold, Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart 43, Stuttgart 1857, S. 201.

¹² Zorn, ebd., S. 215.

¹³ Zorn, ebd., S. 218f.

¹⁴ Zorn, ebd., S. 224.

¹⁵ Zorn, Wormser Chronik (wie Anm. 11), S. 224.

¹⁶ Zorn, Wormser Chronik, ebd., S. 229.

hielt sich folglich zwischenzeitlich andernorts, nämlich in Speyer, auf. Als der Aufruhr Mitte 1515 durch den kaiserlichen Landvogt für Unterelsass und dessen Truppen niedergeschlagen werden konnte, war es auch dem RKG möglich, nach Worms zurückzukehren. Doch auch dies finden wir bei Zorn nicht explizit erwähnt.

Trotz dieser – wie bei Zorn so auch in anderen Chroniken – vielfach nur eher beiläufigen Erwähnungen des RKG wäre es zweifellos möglich, dessen gesamte Geschichte anhand von Zitaten aus Chroniken nachzuerzählen; da dies jedoch notgedrungen recht langwierig – und aufgrund der verstreuten Informationen auch mühselig – wäre, will ich mich hier beispielhaft auf einige Jahre ab 1539 beschränken.

In der von *Graf Froben Christoph von Zimmern* verfassten berühmten Zimmerischen Chronik – auf die unten noch näher einzugehen sein wird – lesen wir hierzu:¹⁷ „Uf den volgenden herpst im 1539sten jar do fiel der ernstlich sterbendt zu Speir ein ... do wichen alle cammergerichtspersonnen hinüber geen Wimpfen, bliben daselbst biß in das ander jar herumb, da kamen sie widerumb geen Speir. Es war den gueten herren vom cammergericht einstails gleich seltzam zu Wimpfen zu wonnen, dann sie daselbst kein gueten neuen rheinischen wein haben mochten, muesten sich des sauren Neckerweins behelfen.“¹⁸ 1542, so berichtet *Georg Widmanns* Chronik, lehnten die im Schmalkaldischen Bund zusammengeschlossenen Protestanten das – aus ihrer Sicht allzu parteiische – Reichskammergericht ab: Schon zuvor hatte „Hessen mit seinen bundzverwandten ... in allen religionssachen,¹⁹ dz ist so sie die kirche angreifen, dz kay. cammergericht repudiert²⁰“, so wurde „nun dz gantz cam. in ir sachen, da sie hievor cläger inhungendt richter sein, repudiert“. Sie wollten „alldo weder recht geben noch nemen und furtter protestiern, es werd dan dz cam. gericht vor ires gevallens reformiert.“ Der ehemalige Priester Widmann meint, „solche repudiation, wie dan im truckh ausgangen, ist vast einer oblag gleich“, komme also einer Verpflichtung nahe.²¹

Empört berichtet der Hildesheimer Geistliche *Johann Oldekop*²² in seiner – aus dem eigenen Erleben niedergeschriebenen – Chronik über die Ereignisse: „To meiner tit, weil de luthersche lere geswevet, chur und fursten, ok de lutherschen stede so hofferdich und vormeten gesporet, also in dussem jare se befunden worden. Se achten up nemande mer; de pawest und alle geistlichen

¹⁷ Zu diesem Beispiel bereits: *Diestelkamp*, Gesellschaftliches Leben (wie Anm. 2), S. 17.

¹⁸ Zimmerische Chronik, hg. von *Karl August Barack*, 4 Bde., 2. Aufl., Freiburg 1881–1882, Bd. 3, S. 222f.

¹⁹ Zum Begriff der Religion seit dem Reichsabschied von 1541 vgl. den Beitrag von *Branz* in diesem Band.

²⁰ D.h.: abgelehnt, verworfen.

²¹ *Georg Widmann*, *Widmanns Chronica*, bearb. von *Christian Kolb*; *Geschichtsquellen der Stadt Hall*, Bd.2. *Württembergische Geschichtsquellen*, Bd.6, hg. von der *Württembergischen Kommission für Landesgeschichte*; Stuttgart 1904, S. 279.

²² *Oldekop* lebte von 1493 bis 1574; seine Chronik verfasste er ab zirka 1563.